

Weiterbildungsreglement

1. Allgemeines

Die Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist eine Voraussetzung für den Verbleib als Ordentliches und Ü70 Mitglied im Berufsverband für Kinesiologie KineSuisse. Im Jahr des Eintritts wird die Weiterbildungspflicht erlassen.

2. Ziel der Weiterbildung

Weiterbildung wird in einem umfassenden Sinn als Bildungsleistung verstanden, die dazu dient, die beruflichen Kompetenzen und Ressourcen zu vertiefen.

3. Dauer der Weiterbildungsperiode

Die Weiterbildungsperiode dauert ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Der Weiterbildungsnachweis erfolgt online im passwortgeschützten Mitgliederservice.

Die Einreichung der Unterlagen ist jeweils vom 1. Oktober der Weiterbildungsperiode bis zum 3. Januar des Folgejahres möglich. Pro Kalenderjahr kann der Weiterbildungsnachweis einmalig erbracht werden. Nachreichungen sind nicht möglich.

4. Umfang der Weiterbildung

Pro Weiterbildungsperiode müssen mindestens 20 Stunden à 60 Minuten Weiterbildung absolviert, nachgewiesen und von KineSuisse angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildung werden in Punkt 5 bis 8 beschrieben.

- a. Werden einem Mitglied in einer Weiterbildungsperiode mehr als die geforderten 20 Stunden angerechnet, so werden die überzähligen anrechenbaren Stunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die folgende Weiterbildungsperiode übertragen.
Eine Übertragung auf weitere Perioden ist nicht möglich.
- b. Werden einem Mitglied in einer Weiterbildungsperiode weniger als 20 Weiterbildungsstunden angerechnet, und ergibt es dadurch ein Minus an anrechenbaren Stunden, so müssen die zu wenig anrechenbaren Stunden in der unmittelbar folgenden Weiterbildungsperiode nachgeholt und eingereicht werden. Dies zusätzlich zu den in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstunden.

5. Inhalte der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legt das Mitglied unter Berücksichtigung der in Punkt 7 aufgeführten Einschränkungen selbst fest.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten

- a. Methodenspezifische Inhalte basierend auf der METID Kinesiologie
- b. Inhalte welche den Grundlagen und dem Berufsbild KT entsprechen
- c. Inhalte aus den Themenbereichen des Tronc Commun

- d. Inhalte aus dem Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin (KAM)
- e. Lehrtätigkeiten sowie Dolmetschertätigkeiten oder Assistenzen im Bereich der Komplementär- oder Alternativtherapie/-medizin in Aus- und Weiterbildung. Anrechenbar sind in dieser Kategorie maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Kursausschreibung, Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung des Kursveranstalters).
- f. Pädagogisch-didaktische Inhalte im Bereich der Komplementär- oder Alternativtherapie/-medizin (z.B. Kurse für Erwerb von Kompetenzen als Lehrpersonen, Supervisor*innen oder Expertentätigkeit).

6. Formen der Weiterbildung

Anerkannte Weiterbildungsformen sind

- a. Präsenz und online-präsenz
- b. Seminare, Kurse, Module, Workshops, Kongresse
- c. Einzel- oder Gruppensupervisionen bis maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr bei BSO oder OdA KT zugelassenen Supervisor*innen

7. Einschränkungen

Nicht als anrechenbare Weiterbildung gelten

- a. Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- b. Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, spirituelle Methoden, Schamanismus, Astrologie, Numerologie, Aurachirurgie und Vergleichbares
- c. Eigenbehandlungen, persönliche Selbsterfahrung, persönlicher Eigenprozesse, Retreat
- d. Therapien oder Kurse, die nicht direkt der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung, respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- e. Fernunterricht, E-Learning (Aufzeichnungen/Video)
- f. Selbststudium
- g. Intervention
- h. Kurse zur Arbeit mit Tieren
- i. Kurse, die nicht dazu dienen die beruflichen Kompetenzen und Ressourcen zu erweitern und vertiefen

8. Nachweis der Weiterbildung

Die erfolgte Weiterbildung wird ausschliesslich online im passwortgeschützten Mitgliederservice eingereicht und ist zwingend mittels Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen) vollständig zu belegen.

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen

- Name der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters
- Name, vollständige Adresse und E-Mail des Veranstalters (Institution)
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.

9. Kontrolle der Weiterbildungspflicht

Der KineSuisse überprüft die Weiterbildungsnachweise in jährlichen Vollkontrollen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Weiterbildungsstunden erfolgt online im passwortgeschützten Mitgliederservice.

Die Mitglieder sind für die Aufbewahrung ihrer Weiterbildungs- und Teilnahmebestätigungen während mindestens 10 Jahren selbst verantwortlich.

10. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Weiterbildungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Ist der eingereichte Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, wird wie folgt vorgegangen:

- a. Ein allfälliger Negativsaldo wird bei der Rückmeldung vermerkt und muss vom Mitglied in der nächsten Kontrollperiode ausgeglichen werden und zwar zusätzlich zu den in dieser Weiterbildungsperiode verlangten Weiterbildungsstunden. Ein Nachholen der fehlenden Stunden in späteren Weiterbildungsperioden ist nicht möglich.
- b. Werden die Unterlagen im Folgejahr nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen zur Nachreichung. Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird die Ordentliche Mitgliedschaft im KineSuisse aufgehoben. Das Mitglied wird vom Verband schriftlich über diesen Entscheid informiert.

11. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist dem KineSuisse vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt. Der Ausgangssaldo bleibt bestehen und wird auf die darauffolgende Weiterbildungsperiode übertragen.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 25.10.2022 in Kraft und ersetzt das Weiterbildungsreglement vom 01.05.2022.

Präsidentin



Sonia Castillo

Vizepräsidentin



Tanja Oggier